

EINWOHNERGEMEINDE
LOTZWIL



Tagesschulverordnung



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 14 d bis 14 h des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG), Art. 2 Abs. 1 der Tagesschulverordnung des Kantons Bern (TSV) vom 28. Mai 2008, sowie auf Anhang I des Organisationsreglements vom 15. März 1999 der Einwohnergemeinde Lotzwil folgende

Tagesschulverordnung

Zweck / Grundlagen	<p>Art. 1 ¹ Die Tagesschule ist eine freiwillige pädagogische Einrichtung zur Betreuung von Kindergartenkindern und Schulkindern bis zur 9. Klasse ausserhalb der Unterrichtszeit.</p> <p>² Die Tagesschule ist für alle Familien, die in den Gemeinden Lotzwil, Bleienbach und Rütshelen Wohnsitz haben, zugänglich.</p> <p>³ Die Tagesschule ist ein Angebot der Volksschule Lotzwil.</p>
Trägerschaft	<p>Art. 2 Die Gemeinde Lotzwil als Sitzgemeinde ist Trägerin der Tagesschule.</p>
Aufsicht und Leitung	<p>Art. 3 ¹ Die Schulkommission ist Aufsichtsbehörde über die Tagesschule.</p> <p>² Die Tagesschule wird durch die Tagesschulleitung geleitet.</p> <p>³ Die Tagesschulleitung ist zuständig für die Organisation der Tagesschule und die Budgetplanung.</p>
Anstellung	<p>Art. 4 Das Personal der Tagesschule wird gemäss Leistungsvertrag durch die KiTa Zappelchishte angestellt. Die Anstellungsbedingungen werden ebenfalls durch die KiTa Zappelchishte geregelt.</p>
Anmeldung	<p>Art. 5 ¹ Die Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt bis spätestens am 30. Mai verbindlich für das Schuljahr.</p> <p>² Allfällige Eintritte in bestehende Angebote sind nach Absprache mit der Tagesschulleitung möglich, spätestens auf Semesterbeginn.</p> <p>³ Kann eine Betreuungseinheit aus begründeten Fällen nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.</p>
Abmeldung	<p>Art. 6 ¹ Der Austritt aus der Tagesschule erfolgt mittels schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen auf Ende des Semesters. In begründeten Fällen ist ein Austritt im Verlaufe des Semesters möglich.</p>

² Bei einem Wegzug hat die Abmeldung mit einer Frist von 60 Tagen auf Ende eines Monats zu erfolgen.

³ Kinder, die begründet ein oder mehrere Tagesschulmodule nicht besuchen können, müssen spätestens am Arbeitstag vorher, während der ordentlichen Bürozeiten, der KiTa Zappelchiste abgemeldet werden. Bei unentschuldigter oder zu spät gemeldeter Absenz werden die Kosten für Verpflegung voll in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Betreuung fallen auch bei einer rechtzeitigen Abmeldung an.

⁴ Bei Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall, werden die Kosten für die Verpflegung nur dann nicht verrechnet, wenn die Abmeldung bis spätestens 09.00 Uhr des betreffenden Tages der KiTa Zappelchiste gemeldet wird. Die Betreuungskosten fallen auch bei einer rechtzeitigen Abmeldung an.

Ausschluss **Art. 7** Beim Vorliegen wichtiger Gründe können Kinder gestützt auf Art. 28 VSG aus der Tagesschule ausgeschlossen werden. Über Ausschlüsse entscheidet die Schulkommission.

Finanzierung **Art. 8** Das Tagesschulangebot finanziert sich durch
a) Elternbeiträge gemäss kantonaler Tagesschulverordnung
b) Beiträge des Kantons im Rahmen des Lastenausgleichs
c) Beiträge der drei Gemeinden

Mahlzeitenkosten **Art. 9** ¹ Die Kosten für das Mittagessen werden von den Eltern getragen und betragen zwischen 8 und 12 Franken pro Kind.

² Innerhalb dieses Rahmens bewilligt die Schulkommission den Betrag.

Schlussbestimmungen **Art. 10** ¹ Die vorliegende Tagesschulverordnung kann vom Gemeinderat aufgrund eines Beschlusses jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden. Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Amtsanzeiger Langenthal und Umgebung zu publizieren.

² Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen von dieser Verordnung bewilligen. Über die Reduktion oder den Erlass von Gebühren entscheidet die Schulkommission.

Inkrafttreten **Art. 11** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Lotzwil, 16. November 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Beat Luder
Gemeinderatspräsident

sig. Hans Rudolf Reinhard
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist unter Vorbehalt der Ergreifung von Rechtsmitteln im Amtsanzeiger Langenthal und Umgebung vom 25. November 2010 publiziert worden. Innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lotzwil, 28. Dezember 2010

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hans Rudolf Reinhard

Genehmigungsvermerk 1. Teilrevision

Der Gemeinderat hat die Änderungen in Artikel 1.3, 4, 5, 6 und 9.1 am 10. Mai 2022 beschlossen. Sie treten ab 01. Juli 2022 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Elsbeth Steiner
Gemeinderatspräsidentin

Marcel Weber
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist unter Vorbehalt der Ergreifung von Rechtsmitteln im Anzeiger Oberaargau vom 2. Juni 2022 publiziert worden. Innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lotzwil, 4. Juli 2022

Der Gemeindeschreiber:

Marcel Weber